

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 176.

Freitag den 24. Juni.

1864.

## Bekanntmachung, Mietveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es notwendig, die Mietveränderungen nachzufragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miet- resp. Mietveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintreten bei unserem Quartieramt, Rathaus erste Etage, schriftlich anzugeben.

Jede Unterlassung oder Versäumnis der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden. — Leipzig, den 22. Juni 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Noch einmal Geschworenengericht oder Schöffengericht.

I.

Diese Alternative, zunächst angeregt durch eine kürzlich hierüber erschienene, weiter unten zu besprechende Schrift und heftig diskutiert in den jüngsten Verhandlungen unserer II. Kammer, bestätigt auch außerhalb jener Kreise alle Diejenigen lebhaft, welche überhaupt ein Interesse an der naturgemäßen Entwicklung unsers künftigen Lebens an den Tag legen. Steht doch erfahrungsäßig die Strafrechtspflege in engstem Zusammenhang mit der pietistischen Bildungsstufe eines Volkes, so daß sich unschwer aus der Handhabung der ersteren eine richtige Schlussfolgerung bezüglich des Standes und der Höhe der letzteren ziehen läßt. Es bedarf wohl nicht erst des Hinweises auf Beispiele aus der Geschichte, um den ausgesprochenen Satz zu begründen. Jeder nur halbwegs Schildete wird sich nicht verhehlen können, daß die Art und Weise, wie Recht gesprochen wird, unbedingt von Einfluß ist auf die öffentliche Meinung.

Steht nun auch nach den regierungseitig abgegebenen Erklärungen nicht zu erwarten, daß obige Frage bei ihrer hohen Wichtigkeit und tief einschneidenden Wirkung noch während der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Stände zur definitiven Lösung gelangen wird, so dürfte gleichwohl schon jetzt eine nähere Bezeichnung derselben am Platze sein, theils um denjenigen, welche durch ihre Veröffentlichung an einem eigenen Studium der Frage behindert sind, Gelegenheit zu bieten, sich ein einigermaßen klares Bild zu entwerfen, theils aber auch um den baldigen Austausch der in dieser Hinsicht bestehenden verschiedenen Ansichten zu vermitteln.

Gehen wir zunächst auf die Kammerverhandlungen vom 24. und 25. Mai über, von welchen hier, — da anzunehmen ist, daß sie der größeren Mehrzahl unserer Leser nur aus den kurzen Zeitungsberichten bekannt geworden, und bereits wieder aus dem Gedächtniß verschwunden sind, — die hauptsächlichsten und für unsere Darstellung erforderlichen Momente wiedergegeben werden sollen.

Der Abgeordnete Advoat Schred aus Pirna stellte in der vierten Sitzung der II. Kammer den Antrag:

„Die Kammer wolle gegen die Königliche Regierung die Überzeugung aussprechen, es sei die alsbaldige Einführung von Geschworenengerichten im Königreiche Sachsen und zu diesem Behufe eine entsprechende Umarbeitung der Strafprozeßordnung vom 11. August 1855 durch die Pflicht der Annahme einer gleichmäßigen deutschen Rechtspflege dringend geboten.“

Der Deputationsbericht sagt in der Hauptsache Folgendes: Das Wesen der Geschworenen- oder Schwurgerichte in ihrer Anwendung im Strafprozeß bestehe bekanntlich darin, daß die Hauptantwortung der Frage, obemand ein bestimmtes Verbrechen begangen, einer gewissen Anzahl aus der Mitte der Bevölkerung hervorgegangen und für den vorliegenden Fall eidiich als Richter

verpflichteter (daher Geschworene) Männer überlassen werde, während die Entscheidung der Frage, mit welcher Strafe der Angeklagte auf Grund jenes Ausspruches (Verdict, Wahrspruch) und nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes zu belegen sei, rechtsgelehrten Richtern vorbehalten bleibe oder wenn man das Verhältniß der Staatsgewalt zum Angeklagten in den Vordergrund stelle, darin, daß der Angeklagte von den durch die Staatsgewalt bestimmten Richtern nicht zur Strafe gejagt werden könne, wenn er nicht von einer durch das Gesetz bestimmten und nach letzterem für den besondern Fall als Richter berufenen Anzahl seiner Mitbürger des Verbrechens, dessen er angeklagt sei, für schuldig erklärt worden sei. — Nach einer historischen Übersicht über die Entwicklung der Geschworenenfrage in und außer Deutschland sowie insbesondere in unserm engern Vaterlande führt der Bericht die für die Unterlassung der Beantwortung der Schuldfrage an die Geschworenen nach Ansicht der Deputation sprechenden Gründe, auf welche später zurückzukommen sein wird, an, zählt sodann die erhobenen Gegengründe auf, betont insbesondere die Schwierigkeiten der Trennung der That- und Rechtsfrage, zu deren Schwierigkeiten) Befestigung mancherlei Vorschläge, die praktisch noch ihrer Lösung harren, gemacht worden seien und fährt dann fort: Von der einen Seite ist dann vorgeschlagen worden, ein Mitglied des Gerichtshofs zu den Berathungen der Geschworenen abzuordnen, von einer andern, behufs der Entscheidung der Schuldfrage, den Gerichtshof und die Geschworenen zu gemeinsamer Berathung und Abstimmung zusammenzutreten zu lassen, von einer dritten Seite endlich werde empfohlen, rechtsgelehrte Richter und Laien zu einem Richtercollegium zu vereinigen und den gesamten Richterspruch beiden gemeinschaftlich zu überlassen (Schöffengericht).

Hiernächst der unmittelbar mit dem Geschworenen-Institute verbundene Vortheile sowohl als Nachtheile, welche bei der Gesamtbewertung wesentlich mit in Betracht kommen müßten, gedenkend, spricht die Gesamtheit der Deputation, die in ihren einzelnen Mitgliedern leider zu einer übereinstimmenden Auffassung nicht gelangen konnte, ihre Überzeugung dahin aus, daß die Vortheile des Schwurgerichts nur dann zu erwarten seien, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Geschworenentiste eine Besetzung der Richterbänke mit Männern in Aussicht stellten, welche die für ihre Aufgabe nötigen intellektuellen und moralischen Eigenschaften bewohnten, welche sich des Ernstes der von ihnen zu übernehmenden Richterschaft bewußt sind und welchen ihre Lebensverhältnisse einen gewissen Grad von Unabhängigkeit sichern. Auch scheine es nach den anderwärts gemachten Erfahrungen im Interesse des Institutes geboten, die Grenzen der Zuständigkeit der Geschworenen nicht zu weit zu stellen.

Die Staatsregierung hatte die Erklärung abgegeben, sie sei nicht prinzipiell gegen die Einführung der Geschworenengerichte; sie glaube jedoch mit einer Gesetzesvorlage noch Anstand nehmen zu sollen, weil es noch nicht gewiß sei, ob nicht auch auf dem Gebiete des Strafprozesses eine allgemeine Gesetzgebung versucht werden würde und sodann, weil jetzt ein neues Project, die Errichtung von Schöffengerichten in Anregung gebracht sei, welches zunächst einer näheren Erörterung bedürfe.